

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 13.

München, den 8. März 1884.

Inhalt:

Gesetz vom 2. März 1884, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Schwaben zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung notwendiger Schulhausbauten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. März 1884, den Koop bei den 2. Archioffenen betr. — Erhebung in den Freiherrn-Stand. — Ordens-Verleihung. — Auszug aus der Kreis-Statistik des Königreiches.

Gesetz, die Abänderung des Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens in Unterfranken und Schwaben zur Beschaffung der Mittel für die Unterstützung dürftiger Gemeinden des Kreises in der Ausführung notwendiger Schulhausbauten betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1876, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens